

### **3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Oberschwarzach**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Oberschwarzach folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

#### **§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Oberschwarzach vom 19.07.2010 (Amtsblatt des Marktes Oberschwarzach vom 27.07.2010, Nr. 7), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.11.2013 (Amtsblatt des Marktes Oberschwarzach vom 13.12.2013, Nr. 12), wird wie folgt geändert:

Die §§ 1 bis 7a erhalten folgende Fassung:

#### **"§ 1 Beitragserhebung**

Der Markt erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

#### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

#### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. <sup>2</sup>Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

#### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

#### **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

<sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2000 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 2000 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Als Geschossfläche für ausgebauten Dachgeschosse werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses herangezogen; bei teilweisem Ausbau erfolgt die Berechnung anteilmäßig.

<sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) <sup>1</sup>Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

<sup>2</sup>Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 5, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) <sup>1</sup>Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. <sup>2</sup>Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

<sup>3</sup>Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## **§ 6 Beitragssatz**

(1) Der Beitrag beträgt

a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1,20 €
b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	12,85 €.

(2) <sup>1</sup>Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. <sup>2</sup>Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

## **§ 6a Übergangsregelung**

Der Herstellungsbeitrag wird bei all den angeschlossenen Grundstücken, die bereits nach den Beitragssatzungen zur Entwässerungssatzung bestandskräftig veranlagt worden sind, in der Höhe auf den Herstellungsbeitrag für die Verbesserungsmaßnahme "Sanierung der Kläranlage Wiebelsberg (Einbau einer Drossel mit Absetzbecken, Teilung des vorhandenen Abwasserteichs, Bau eines Beckens mit Drosselblende und Überlaufbauwerk) begrenzt. Der eingeschränkte Herstellungsbeitrag beträgt

pro qm Grundstücksfläche	0,04 €
pro qm Geschossfläche	1,31 €.

Die Planunterlagen des Ing.-Büros für Bauwesen, Julius-Echter-Straße 15a, 97447 Gerolzhofen, vom 18.08.2011 sowie der Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt über die wasserrechtliche Erlaubnis für die Kläranlage Wiebelsberg vom 15.09.2011 sind Bestandteile dieser Satzung. Diese Planunterlagen können in der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen eingesehen werden; eine amtliche Bekanntmachung dieser Unterlagen im Amtsblatt des Marktes Oberschwarzach ist aufgrund des Umfangs der Unterlagen nicht möglich.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a Beitragsablösung**

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht."

## **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberschwarzach, 28.10.2015  
Markt Oberschwarzach  
gez. Schötz,  
Erster Bürgermeister